

Änderung der Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Kommunalen Unfallversicherung Bayern vom 23. Januar 2012 in der Fassung vom 7. Juli 2022

Die gemäß § 41 SGB IV i. V. m. § 34 Abs. 2 SGB IV geltende Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) vom 23. Januar 2012 in der Fassung vom 18. Juli 2019 (Bekanntmachung nach § 45 Abs. 1 der Satzung der KUVB auf der Webseite der KUVB am 23. Oktober 2019) wird durch Beschluss der Vertreterversammlung der KUVB vom 7. Juli 2022 mit Wirkung ab 1. Januar 2022 wie folgt geändert:

Artikel I

1. In Nr. 3 "Pauschbetrag für Zeitaufwand" werden Änderungen in Satz 1 vorgenommen.

Als Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen ist unabhängig von der Dauer der Sitzungen der Betrag von 79,00 € zu zahlen. Der Pauschbetrag kann unbeschadet der Anzahl der Sitzungen für jeden Kalendertag nur einmal gewährt werden.

2. In Nr. 3 „Pauschalbetrag für Zeitaufwand“ wird folgender Satz 4 neu hinzugefügt.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

3. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Vorsitzendenpauschalen“

Die Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten zur Abgeltung von Auslagen außerhalb von Sitzungen nachstehende Pauschbeträge:

Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:	mtl. 81,00 €
Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:	mtl. 41,00 €

Zur Abgeltung des Zeitaufwands für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen erhalten:

Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:	mtl. 790,00 €
Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter:	mtl. 237,00 €

Beginnt oder endet die ehrenamtliche Tätigkeit während eines Monats, werden die Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen und für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen anteilig gewährt.

Artikel II

Die Änderungen treten rückwirkend ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Hohenkammer, den 7. Juli 2022

gez.

Bernd Kränzle

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der KUVB

Die Änderung der Entschädigungsregelung vom 23. Januar 2012 in der Fassung vom 18. Juli 2019 (Bekanntmachung nach § 45 Abs. 1 der Satzung der KUVB auf der Webseite der KUVB am 23. Oktober 2019) wurde auf Vorschlag des Vorstandes der KUVB vom 6. Juli 2022 von der Vertreterversammlung der KUVB am 7. Juli 2022 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2022 in Kraft und wurde von der Regierung von Oberbayern - Oberversicherungsamt Südbayern mit Schreiben vom 22. September 2022.2022 (Aktenzeichen: 6311.12.2_01-11-1) genehmigt.